



Hygienekonzept der Grundschule Am Sonnenberg



Dieser Hygieneplan regelt Einzelheiten zur Hygiene in verschiedenen Bereichen an der Grundschule Am Sonnenberg. Er ist gleichzeitig Dienstanweisung und Bestandteil der Schulordnung.

1. Allgemeines

Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Darunter versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen, um Erkrankungen zu vermeiden mit dem Ziel der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes haben den Anspruch, zur Gesunderhaltung der Schülerinnen und Schüler und der Schulbediensteten, insbesondere zur Vermeidung von ansteckenden Krankheiten im täglichen Zusammenleben beizutragen. Nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kindereinrichtungen deshalb seit 2001 verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Die Ausarbeitung soll unter Berücksichtigung der folgenden Schritte erfolgen: Infektionsgefahren analysieren, Risiken bewerten, Risikominimierung ermöglichen, Überwachungsverfahren festlegen, den Hygieneplan turnusmäßig überprüfen sowie Dokumentations- und Schulungserfordernisse festlegen. Der Hygieneplan ist jährlich hinsichtlich Aktualität zu überprüfen. Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen im Rahmen der Eigenkontrolle erfolgt u. a. durch Begehungen der Einrichtung routinemäßig mindestens jährlich sowie bei aktuellem Bedarf. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert. Der Hygieneplan muss für alle Beschäftigten jederzeit zugänglich und einsehbar sein.

2. Regelmäßige Unterweisung

Alle Lehrkräfte und beschäftigten Personen, die in Schulen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

3. Gesundheitliches Wohlergehen

Sollte es während der Schul- und Unterrichtszeit zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung eines/r Schülers/Schülerin kommen, sind die Erziehungsberechtigten sowie die Verwaltung darüber zu informieren. Jede im Unterricht erworbene Verletzung ist in das Verbandsbuch einzutragen. Bei Infektionskrankheiten ist gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu verfahren.

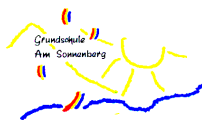
4. Hygiene in Klassenräumen, Fachräumen, Werkräumen, Aufenthaltsräumen, Verwaltungsräumen, Lehrerzimmern und Fluren

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten.

4.1. Innenraumlufthygiene

Mehrmals täglich, mindestens jedoch nach jeder Schulstunde ist in den Klassenräumen eine ausreichende Lüftung durch Stoßlüftung (!) durch **vollständig geöffnete** Fenster über **mehrere Minuten** vorzunehmen, sofern keine Absturzgefahr besteht.

4.2. Garderobe



<p>Die Ablage für die Kleidung ist möglichst so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Kinder keinen direkten Kontakt untereinander haben, da sonst die Gefahr der Übertragung von Läusen besteht.</p>
<h4>4.3. Schulreinigung</h4>
<p>Die Schulreinigung aller Schulbereiche erfolgt von den Reinigungskräften entsprechend ihres Arbeitsplanes. Der im Putzraum ausgehängte Reinigungs- und Desinfektionsplan ist hierbei genau zu beachten. Der Hausmeister prüft die Einhaltung der Vorgaben des Plans und führt ggf. Beratungen durch. Bei der Reinigung festgestellte Auffälligkeiten werden dem Schulhausmeister mitgeteilt (Beschädigungen an der Einrichtung, Störungen an Installationen, Auffälligkeiten bei der Anwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln).</p>
<h4>4.4. Reinigung der Tische und Materialien zur Klassenraumgestaltung</h4>
<p>Dem Zuständigkeitsbereich der Lehrkräfte obliegt es, insbesondere die Tische vor und nach dem Schulfrühstück, zu reinigen. Decken, Bezüge, Stofftiere etc. sind in regelmäßigen Abständen zu waschen (bei mindestens 60 °C). Schon bei der Anschaffung sind diese Anforderungen an das Material zu berücksichtigen.</p>
<h4>4.5. Bodenreinigung</h4>
<p>Die Fußböden sind bei Unterrichtsschluss grob mit dem Besen zu reinigen. Bei der Nassreinigung ist durch das Reinigungspersonal darauf zu achten, dass keine Pfützen nach der Reinigung auf dem Fußboden zurückbleiben, welche Rutschgefahr mit sich bringen. Für die Reinigungsmittel ist ein abschließbarer Aufbewahrungsort vorgesehen. Die Bodenreinigung im Sanitärbereich erfolgt mit einem gesonderten Wischtuch.</p>
<h3>5. Abfallentsorgung</h3>
<p>Abfalleimer werden arbeitstäglich entleert. Wertstoffsammler und Mülltonnen im Außenbereich müssen fest verschließbar sein. Um dem Aufkeimen von Krankheitserregern durch Erwärmung vorzubeugen, sollte für eine natürliche oder künstliche Beschattung des Bereichs gesorgt werden. Um das Auftreten von Ratten oder Mäusen zu verhindern, sollten in der direkten Umgebung der Mülltonnen / Wertstoffsammler keine Bodendecker gepflanzt werden, die diesen Gesundheitsschädlingen Rückzugs- und Unterschlupfmöglichkeiten bieten. Eine Entsorgung von Küchenabfällen auf Komposthaufen ist nicht zulässig. Wenn im Außengelände der Einrichtung wiederholt Ratten oder Mäuse gesichtet werden, ist die Bekämpfung durch einen Fachbetrieb erforderlich. Diese Tiere sind nach §17 IfSG als Gesundheitsschädlinge einzustufen.</p>
<h3>6. Hygieneplan im Sanitärbereich</h3>
<h4>6.1. Ausstattung</h4>
<p>In allen Toilettenräumen müssen Flüssigseifenspende und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. Toiletten für Damen (und eventuell Schülerinnen) sind mit Hygieneemern und Hygienebeuteln auszustatten.</p>
<h4>6.2. Händereinigung</h4>
<p>Das Waschen der Hände ist einer der wichtigsten Bestandteile der Hygiene. Die Hände sind daher nach jedem Toilettengang, vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln, bei Verschmutzungen sowie nach Tierkontakt zu reinigen. Eine Desinfektion der Hände nach jedem Waschvorgang der Hände ist nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt nur bei Personen notwendig, die Ausscheider von Krankheitserregern (z. B. Salmonellen) sind. Bei epidemischen und endemischen Lagen erfolgen ggf. gesonderte Regelungen. Ferner ist eine Händedesinfektion nach Erste-Hilfe-Maßnahmen, z. B. nach Kontakt mit Blut und Sekreten, erforderlich.</p>
<h4>6.3. Flächenreinigung</h4>
<p>Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektions-</p>



mittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

7. Trinkwasserhygiene

Sofern durch zentrale Warmwasserspeicher Duschen mit Warmwasser versorgt werden, ist einmal jährlich eine orientierende Untersuchung auf Legionellen entsprechend der Trinkwasserverordnung 2001 und DVGW-Arbeitsblatt W 552 erforderlich. Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind regelmäßig zu entfernen. Zur Vermeidung von Stagnationswasser mit der Gefahr der Wasserverkeimung ist das Trinkwasser am Wochenanfang und nach den Ferien, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, ca. fünf Minuten bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen.

8. Lebensmittelhygiene

Hier sind die Fachempfehlungen des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

9. Erste Hilfe / Schutz des Ersthelfers

9.1. Hygiene im Erste Hilfe-Raum

Der Erste Hilfe-Raum ist mit einem Handwaschbecken, Flüssigseife, Desinfektionsmittelpender, Einmalhandtüchern und möglichst latexfreien Einmalhandschuhen auszustatten. Die Krankenliege ist nach jeder Benutzung, insbesondere bei Kontamination durch Blut oder sonstige Exkremate, von sichtbarer Verschmutzung zu reinigen und zu desinfizieren. Zum Schutz vor durch Blut übertragene Krankheiten sind beim Verbinden von blutenden Wunden flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe zu tragen. Das erforderliche Material (Reinigungs- und Desinfektionsmittel einschließlich Einmalhandtüchern) muss jederzeit verfügbar sein und zum Schutz vor unbefugter Nutzung sicher aufbewahrt werden. Der Erste Hilfe-Raum darf nicht als Lagerraum missbraucht werden.

9.2. Hygiene bei und nach Hilfeleistungen

Die Ersthelfer tragen geeignete (möglichst latexfreie) Einmalhandschuhe und desinfizieren sich vor und nach der Hilfeleistung die Hände.

9.3. Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkrementen kontaminierte Flächen sind unter Tragen von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals zu desinfizieren.

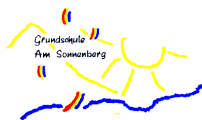
9.4. Überprüfung des Erste Hilfe-Kastens

Angaben zur Ersten Hilfe sind den Unfallverhütungsvorschriften „Schulen“ und „Grundsätze der Prävention“ sowie der GUV-Information „Erste Hilfe in Schulen“ zu entnehmen. Mindestens ein Verbandkasten nach DIN 13157 Typ C muss an einer zentralen, allen Hilfe Leistenden zugänglichen Stelle bereitgehalten werden. Zusätzlich sind ein alkoholisches Händedesinfektionsmittel und ein Flächendesinfektionsmittel bereitzustellen. Verbrauchte Materialien (z. B. Einmalhandschuhe, Pflaster) sind umgehend in geschlossenen Behältern oder Tüten zu entsorgen. Sie sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der ErsteHilfe-Kästen sind durchzuführen. Ablaufdaten sind zu kontrollieren und die abgelaufenen Materialien ggf. zu ersetzen.

9.5. Notfallnummern

Polizei 110
Notruf 112 (Alarmierung der nichtpolizeilichen Einsatzkräfte)
Krankentransport 19222

Das Giftinformationszentrum in Mainz ist zuständig für die Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz.
www.giftinfo.uni-mainz.de - Medizinische Klinik und Poliklinik der Universität Mainz, Langenbeckstr. 1, 55131 Mainz



Diese und weitere für die Schulen wichtige Rufnummern sind in einem Aushang einzutragen. Zur Arbeitserleichterung kann ein bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz (www.ukrlp.de) erhältlicher Aushang benutzt werden. Dieser Aushang beinhaltet das Thema „Erste Hilfe“ und ist unter der Bestellnummer GUV-I 510-1 erhältlich (siehe Internetseite: Publikationen, DGUV-Regelwerk, Regelwerk der Unfallkassen, Bestellnummer in die Suchfunktion eingeben). Antworten zu Fragen z.B. zum Durchgangsarzt vor Ort sind auch bei der Unfallkasse zu bekommen

10. Hygiene in der Sporthalle (einschließlich Umkleieräume)

Eine Reinigung hat arbeitstäglich zu erfolgen. Bei mit Körperflüssigkeiten kontaminierten Flächen und Materialien ist eine Desinfektion durchzuführen. Sofern Nassbereiche vorhanden sind, ist der Barfußbereich täglich zu reinigen und ebenfalls zu desinfizieren. Für die Duschen in der Sporthalle gelten außerdem die Anforderungen der jeweils gültigen Trinkwasserverordnung. Die aktuellen Gesetze und Vorschriften für die jeweiligen Bereiche können bei den Gesundheitsämtern erfragt werden.

11. Schwimmbadhygiene

Für Schulschwimmbäder gelten die entsprechenden Vorschriften (z.B. DIN 19643) und Gesetze (z.B. IfSG). Für die Duschen in Schwimmbädern gilt Punkt 7 entsprechend. An Schulschwimmbäder werden hinsichtlich der chemischen und mikrobiologischen Schwimm- und Badebeckenwasserqualität besondere hygienische Anforderungen gestellt. Daher sind folgende Punkte zu beachten.

- Vor dem Betreten des Bades gründliches Duschen.
- Nach dem Schwimmunterricht erneutes gründliches Duschen und Abtrocknen, insbesondere in den Zehenzwischenräumen, um Pilzinfektionen zu vermeiden.
- Die Barfußgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- Personen mit Warzen und sonstigen infizierten Hautveränderungen dürfen die Räumlichkeiten nicht betreten.
- Personen, die an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen nur unter bestimmten Auflagen des Gesundheitsamtes das Schwimmbad betreten.
- Alles weitere regelt das Hygienekonzept und die rechtlichen Bestimmungen des Hallenbads der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel.

12. Schulhof

Der Schulhof ist arbeitstäglich auf Verunreinigungen zu überprüfen und nach Bedarf zu reinigen

13. Tier- und Pflanzhaltung

Jede Tierhaltung kann ein gesundheitliches und hygienisches Risiko sein (Infektionen, Allergien). Eine Tierhaltung muss artgerecht erfolgen, abhängig von geeigneten Räumlichkeiten und ggf. vorhandenen Außenbereichen. Dies sollte mit dem zuständigen Veterinäramt abgesprochen werden. In die Entscheidung über Tierhaltung sind Elterngremien einzubeziehen. Eltern müssen informiert werden.

Ein gezielter Reinigungsplan mit Verantwortlichkeit muss erstellt werden.

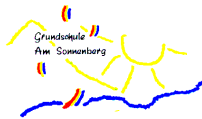
Pflanzen sollten nach Möglichkeit wegen der Gefahr der Schimmelpilzbildung nicht in Blumenerde gepflanzt werden. Hier ist Blähton vorzuziehen. Bei Pflanzung in Erde ist darauf zu achten, dass die Erde regelmäßig getauscht wird. Es ist darauf zu achten, dass keine giftigen Pflanzen eingesetzt werden. Wenn Pflanzen in Klassenräumen stehen, dürfen sie die regelmäßig durchzuführende Lüftung nicht behindern.

14. Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen, Meldung

Nach §34 IfSG bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverboten, Verpflichtungen und Meldevorschriften für Personal, Betreute und verantwortliche Personen, die dem Schutz vor der Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen.

14.1. Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

Personen, die an einer im § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes genannten ansteckenden Krankheit erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht, oder die an Krätze, Milben oder Läusebefall leiden, Personen, die die in § 34 Abs. 2 IfSG genannten Erreger ausscheiden bzw. zu in § 34 Abs. 3 IfSG genannten



<p>Kontaktpersonen gehören, dürfen solange in den Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.</p>	
14.2.	Schülerinnen und Schüler
<p>Für die Schülerinnen und Schüler gilt Punkt 14.1. mit der Maßgabe, dass sie die Räume der Schule nicht betreten und an schulischen Veranstaltungen nicht teilnehmen dürfen.</p>	
14.3.	Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht
<p>Bei den in § 34 IfSG aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserregern handelt es sich um solche, die in Schulen leicht übertragen werden können. Eine rechtzeitige Information darüber ermöglicht, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen und durch Information potenziell angesteckter Personen weitere Infektionen verhindert werden können. Daher verpflichtet das Infektionsschutzgesetz die in einer Schule betreuten (bzw. deren Sorgeberechtigten) und die dort tätigen Personen, der Schule unverzüglich mitzuteilen, wenn sie von einem der in den Absätzen 1 bis 3 (§34) geregelten Krankheitsfällen betroffen sind. Damit der Informationspflicht nachgekommen werden kann, sind Belehrungen durchzuführen.</p>	
15. Belehrung	
15.1.	Personal im Küchen- und Lebensmittelbereich (§ 43 IfSG)
<p>Die Erstausbildung der Tätigkeiten im Küchen- und Lebensmittelbereich ist nur für Personen zulässig, die eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachweisen können. Diese muss eine in mündlicher und schriftlicher Form durchgeführte Belehrung über genannte Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen enthalten. Außerdem müssen die Beschäftigten darin schriftlich erklären, dass in ihrer Person keine Hinderungsgründe für ein Tätigkeitsverbot vorliegen.</p> <p>Treten nach Tätigkeitsaufnahme Hinderungsgründe auf, so hat der Beschäftigte dieses unverzüglich dem Arbeitgeber mitzuteilen. Der Arbeitgeber hat die Belehrung für die Beschäftigten in Küchen und Lebensmittelbereich nach Aufnahme der Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre zu wiederholen, den Nachweis über die Belehrung zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.</p>	
15.2.	Sonstiges Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal
<p>Beschäftigte in Schulen sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.</p>	
15.3.	Schülerinnen und Schüler und Eltern
<p>Über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten ist nach § 34 Abs. 5 IfSG jede Person, die in der Schule neu betreut wird oder deren Sorgeberechtigte durch die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung zu belehren. Diese Belehrung kann schriftlich oder mündlich erfolgen und sollte durch Unterschrift bestätigt werden. Zusätzlich ist ein entsprechendes Merkblatt auszuhändigen. Bei Schulwechsel müssen auch Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Sorgeberechtigte), die an der alten Schule schon belehrt wurden, eine neue Belehrung erhalten.</p>	
16. Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen	
16.1.	Wer muss melden?
<p>Grundsätzlich ist nach § 8 IfSG der feststellende Arzt verpflichtet, die im Gesetz (§ 6) genannten Krankheiten zu melden. Ist das jedoch primär nicht erfolgt bzw. treten die im § 34 Abs 1 bis 3 IfSG zusätzlich genannten Erkrankungen in Schulen auf, so muss die Schulleiterin oder der Schulleiter das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) dem zuständigen Gesundheitsamt melden. Dies gilt auch bei Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.</p>	
16.2.	Meldeweg



<p>Lehrkräfte / an der Schule beschäftigte Personen oder die Sorgeberechtigten informieren die Schulleitung / das Sekretariat. Das Gesundheitsamt muss von der Schulleitung / dem Sekretariat informiert werden.</p>	
<p>16.3. Inhalte der Meldung und Maßnahmen in der Schule</p>	
<p>Meldeinhalte: Art der Erkrankung Name, Vorname, Kontaktpersonen (Schule, Elternhaus, Geschwister)</p>	<p>Maßnahmen: Isolierung Betroffener Verständigung von Angehörigen Sicherstellung möglicher Infektionsquelle</p>
<p>16.4. Information der Sorgeberechtigten und Maßnahmeneinleitung</p>	
<p>Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Schule auf, so müssen durch die Leitung der Einrichtung die Schülerinnen und Schüler und deren Sorgeberechtigten darüber anonym informiert werden, um notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können. Die Information kann in Form von gut sichtbar angebrachten Aushängen im Eingangsbereich oder Merkblättern mit Informationen über die Erkrankung und notwendigen Schutzmaßnahmen, Informationsveranstaltungen oder persönlichen Gesprächen erfolgen. Alle Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu koordinieren.</p>	
<p>16.5. Besuchsverbot und Wiederezulassung</p>	
<p>In § 34 IfSG ist verankert, bei welchen Infektionen für die Schülerinnen und Schüler ein Besuchsverbot für die Schule besteht. Der erneute Besuch der Schule ist nach den Bestimmungen des IfSG wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen ist und nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich ein entsprechendes schriftliches Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder des zuständigen Gesundheitsamtes bewährt. Das RKI und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz haben Empfehlungen für die Wiederezulassung in Schulen nach überstandenen Infektionskrankheiten herausgegeben, die auf der dortigen Homepage (http://www.rki.de) nachzulesen sind.</p>	
<p>16.6. Schutzimpfungen</p>	
<p>Der beste Schutz vor vielen Infektionskrankheiten sind Schutzimpfungen. Sie können zum einen die Geimpften selbst vor Infektion, Erkrankung und Tod schützen, führen andererseits beim Erreichen hoher Durchimpfungsraten in der Bevölkerung (>90 %) durch Ausrottung der Krankheiten auch zum Schutz der Allgemeinheit. Gemäß § 34 Nr. 10 IfSG sollen auch Schulen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam mit den Gesundheitsämtern über die Bedeutung eines vollständigen altersgemäßen Impfschutzes aufklären. In Deutschland existiert eine Pflicht zum Nachweis einer Masernimpfung / -immunität. Weitere wichtige Impfungen für die Bevölkerung werden von der Ständigen Impfkommission Deutschlands veröffentlicht. Die Empfehlungen sind auf der Homepage der STIKO (http://www.rki.de/nn_199596/DE/Content/Infekt/Impfen/impfen.html) abrufbar.</p>	
<p>17. Revision</p>	
<p>Dieser Hygieneplan wird jährlich am 01.08. revidiert und wenn nötig von den Hygienebeauftragten der Schule in Zusammenarbeit mit dem Hausmeister und der Schulleitung angepasst.</p>	